



**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten
nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

zur Maßnahme Nutzungsgerechte Erschließung des Standortübungsplatzes
Luttmersen für Geländefahrübungen

Umwandlung von Wald in Offenland

Wense, im Oktober 2025

AUFTRAGGEBER:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Hans-Böckler-Allee 16
D 30173 Hannover

Bearbeitung der Allgemeinen Vorprüfung

Bundesforstbetrieb Niedersachsen
Funktionsbereich Naturschutz
Magnus Giercke, Frederik Ernst

Anlass und Ziel

In der Region Hannover, auf dem Standortübungsplatz Luttmersen, hat die Bundeswehr den Antrag gestellt, eine Nutzungsgerechte Umgestaltung bzw. Neuerschließung vorzunehmen. Für den Zweck von Geländefahrübungen sollen sechs Trassen mit einer Gesamtlänge von rd. 3.500 m durch Wald- und Offenlandbiotop angelegt werden. Diese werden entweder entlang bereits bestehender Schneisen, Forstwegen oder Rückegassen geplant oder gänzlich neu angelegt. Im Sinne dieser Planung sind 3,925 ha Waldfläche in Offenland umzuwandeln.

Die Umwandlung zum Zweck der Durchführung angepasster Übungsszenarien dient der prioritären gesamtstaatlichen Aufgabe der Landesverteidigung und ist somit zeitnah umzusetzen.

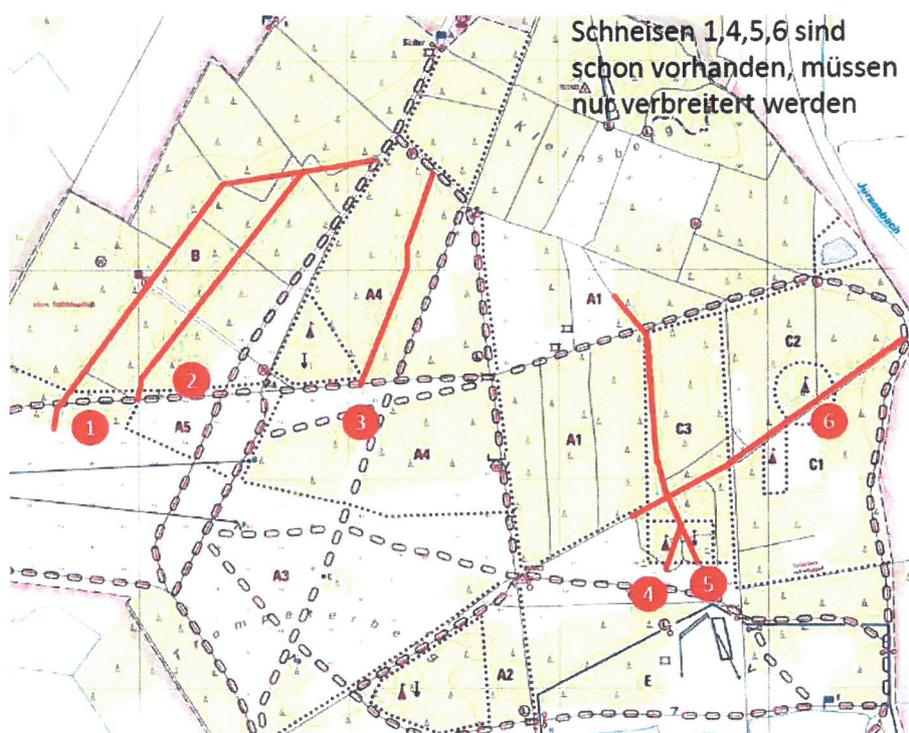


Abb. 1: Karte der zu öffnenden Schneisen

Grundlage der UVP-Pflichtigkeit sind die Anforderungen des Kapitels 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. die §§ 5 – 7 und § 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Nach § 7 Abs. 2 UVPG Anlage 1, Ziffer 17.2.3, ist bei Rodungen von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Vorhaben der Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 (2) UVPG durchzuführen.

Da die zu prüfenden Schutzkriterien (Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG) vorliegen – hier Betroffenheit von Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet – ist in diesem Fall die Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 (1) UVPG durchzuführen.

Sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich Veränderungen, deren Auswirkungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu bewerten sind.

Standortübungsplatz Luttmersen – Nutzungsgerechte Erschließung für Geländefahrübungen
Umwandlung Waldbestand

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 (1) UVPG

Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Forstweg 2, 29683 Bad Fallingbostel

Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich um eine standortheimische Bestockung aus Waldkiefer in unterschiedlichen Altersklassen mit einer nur teilweise vorhandenen Verjüngungsschicht, die von der

Räumliche Lage der Ersatzaufforstungsfläche



Quellen
© GeoBasis DE / BKG 2025

Referenzen
17.04.2025, Bearbeitung: Frederik Ernst
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

1/1

Waldkiefer, der Spätblühenden Traubekirsche und Faulbaum dominiert wird. Im Randbereich finden sich einzelne Birken.

Abb.2: Räumliche Lage der Ersatzaufforstungsfläche

Ersatzweise soll in der Nähe, Gemarkung Luttmersen, Flur 1, Flurstück 61/8, auf zur Zeit landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Laubmischwald aus standortheimischen Baumarten, insbesondere Traubeneiche, Winterlinde, Rot- und Hainbuche begründet werden.

An den künftigen Waldaußenrändern wird ein 20 m breiter Streifen aus Krautsaum, Sträuchern, und Bäumen II. Ordnung vorgesehen.

Die Eignung der Ackerfläche wurde von Seiten der zuständigen Unteren Naturschutz- und-waldbehörde grundsätzlich befürwortet.

Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung der Kriterien der Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG:

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Die Umzuwandelnde Fläche tangiert das FFH-Gebiet „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ (DE3423331) randlich auf ca. 1.800 m ² . Eine FFH-VP wurde erstellt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, Betroffen ist das Naturschutzgebiet „Hohe Heide“ (BfN-ID 39812) auf ca. 1.800 m ² , s. Pkt. 2.3.1
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, entfällt
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, entfällt
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, entfällt
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, entfällt
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, und gem. § 24 NNatSchG entfällt
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, entfällt
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, entfällt
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

entfällt	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
entfällt	

Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann

Ja ¹	Nein ²
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage 3, Ziffern 1, 2 (2.3 siehe oben) und 3 UVPG:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten Für die nutzergerechte Umgestaltung des StOübPI Luttmersen sollen auf sechs Schneisen insgesamt 3,925 ha Wald in Offenland umgewandelt werden. Die Wurzelstöcke verbleiben vorerst im Boden. Das Ziehen der Wurzelstöcke wird walddrechtlich bereits durch die Ersatzaufforstungsmaßnahme kompensiert, ist allerdings hier nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Sollte eine Entfernung der Wurzelstöcke notwendig werden, werden artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsbewertung entsprechend durchgeführt. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht geplant, da die Schneisen dem Zweck der Fahrübungen dienen sollen. Auf den fraglichen Flächen wird lediglich die Bodennutzungsart den Nutzeransprüchen angepasst.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Die i.R. stehende Waldumwandlung ist ein Einzelverfahren. Der Eingriff wird hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen als nicht erheblich bewertet und räumlich benachbart in derselben Gemarkung walddrechtlich kompensiert. Auf der ehem. Waldfläche werden Offenlandbiotop entstehen (offene Sandbahnen als Fahrübungsgelände), die zudem einen eigenen naturschutzfachlichen Wert darstellen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>
<p>Es handelt sich um militärisches Übungsgelände mit dem Zweck der prioritären gesamtstaatlichen Aufgabe der Landesverteidigung. Aus diesem Grund wurde der Waldkiefernbestand seinerzeit begründet und ist nun, nach geänderten Erfordernissen und neuen Vorgaben des Nutzers, teilweise wieder zu beseitigen. In der Region wird eingriffsnah ausgleichend neuer Wald angelegt.</p>	
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>
<p><u>Boden:</u> Waldboden wird in offenen Sandboden gewandelt. Anderenorts wird konventionell genutztes Ackerland in Wald aufgeforstet.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Kriterium mit hier nachrangiger Bedeutung, denn das Betreten des Geländes ist nicht gestattet. Visuell werden innerhalb des Waldes aus standortheimischen Baum- bzw. heimischen und nichtheimischen Straucharten (Waldkiefer, Sandbirke, Faulbaum, Spätblühende Traubenkirsche) in ein seltenes Offenlandbiotop, offene Sandbahnen, gewandelt. Anderenorts wird Wald aus heimischen Laubbaumarten begründet.</p> <p><u>Wasser:</u> Wald fördert die Grundwasserneubildung in besonderem Maße. Diese wird kleinkräumig durch die Wirkung von offenen Sandbahnen ersetzt. Gleichzeitig wird ersatzweise neuer Wald mit ähnlicher Wirkung begründet, gegenüber dem Ausgangsbiotop auf der Kompensationsfläche (Acker) mit erhöhter Wirkung.</p> <p><u>Tiere:</u> Der derzeitige Waldbestand aus standortheimischen Arten bietet aufgrund seines Wuchses und Alters nur einer relativ geringen Anzahl von Tierarten einen Lebensraum. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine nur geringfügige Wirkung in Teilbereichen erwarten. Insgesamt ist in Eingriffs- und Ausgleichsbiotop von einer langfristigen Steigerung der faunistischen Vielfalt auszugehen.</p> <p><u>Zauneidechse:</u> Im Zuge der Geländeaufnahme wurde kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Allerdings kann es insbesondere entlang der bestehenden Waldränder nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der liegenschaftsbezogenen Kenntnisse ist ein Vorkommen insbesondere am südexponierten Waldrand als wahrscheinlich zu bewerten. Zum Zeitpunkt der Rodung im Winter hat die Zauneidechse ihre Winterquartiere bezogen, zumeist nahe den Wurzelstöcken. Die Stöcke verbleiben zunächst einmal auf der Fläche. Die Holzernte erfolgt entsprechend der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von Gassen und bestehenden Wegen aus. Insofern ist die im Hinblick auf die Zauneidechsen relevante Beurteilung des Eingriffs minimal invasiv. Die Freistellung wird durch zunehmende Besonnung die Habitateignung für die Zauneidechse befördern und die durch die neuen Waldränder die Population begünstigen.</p> <p><u>Vogelarten und Fledermäuse:</u> keine Beeinträchtigungen. Die vorhandenen Habitatbäume bleiben erhalten. Weitere geeignete Strukturen sind nicht vorhanden. Durch die Verbreiterung der Trassen ergeben sich zudem für manche Arten verbesserte Jagdstrukturen, beispielsweise für den Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>).</p>	

Habitatbäume: Es wurden verschiedene Bäume mit Höhlen und einer Eignung als Habitatbäume identifiziert und verortet. Es handelt sich um Waldkiefern und Sandbirken am Rand der eigentlichen Trassen. Sie werden belassen.

Pflanzen: Der ersatzweise zu begründende Wald wird eine größere floristische Artenvielfalt entfalten als der zu rodende aus führender Waldkiefer, Sandbirke, Faulbaum und Spätblühender Traubenkirsche.

Biologische Vielfalt: In der Betrachtung der Eingriffsfläche sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nimmt die ökologische Wertigkeit zu.

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
	keine Auswirkungen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
	entfällt
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
	entfällt
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
	entfällt
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
	entfällt
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
	Es ergeben sich keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
	entfällt

Regionales Raumordnungsprogramm von 2016 der Region Hannover

Die für die Kompensation vorgesehene Fläche in der Gemarkung Luttmersen, Flur 1, Flurstück 61/8 liegt in keinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Zusammenfassende Wertung:

Insgesamt sind Auswirkungen des Vorhabens, die eine Erheblichkeit gem. § 7 Abs. 2 UVPG der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach sich ziehen würden, nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung des Vorhabensgebiets, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Belange können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sie bleiben allerdings nicht erheblich und werden kompensiert.

Der Eingriff wird walddrechtlich lokal ausgeglichen, naturschutzfachlich sogar mehr als kompensiert. Die entstehenden Schneisen weisen einen höheren Biotopwert als der Kiefernwald auf, der neue Laubwald wird naturnäher und standortheimischer als das Eingriffsbiotop sein.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zwischenergebnis:

	Ja ³	Nein ⁴
Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 3 Abs. 5 UVPG annehmen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ENDERGEBNIS AUS 2. und 3.:		
	Ja ⁵	Nein ⁶
Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die Veröffentlichung hat über das UVP- Portal (<https://www.uvp-portal.de/>) zu erfolgen.

6.10.25

Datum, Unterschrift

